

§ 32 MessEV — Nachweis des Wägeergebnisses

Mess- und Eichverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat sicherzustellen, dass das Wägeergebnis durch Unterschrift desjenigen bescheinigt wird, der dieses selbst ermittelt hat. Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung enthalten sein:

1. die Angabe, dass es sich um eine öffentliche Wägung handelt,
2. Ort und Datum der Wägung,
3. der Auftraggeber der Wägung,
4. die Art des Wägegutes,
5. beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern das Kennzeichen,
6. bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist,
 - a) der Stand des Zählwerks vor und nach der öffentlichen Wägung sowie
 - b) das ermittelte Wägeergebnis.

(2) Wer eine öffentliche Waage verwendet, muss die Unterlagen über die bescheinigten öffentlichen Wägungen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Wägung, aufbewahren.

Zitiervorschlag: § 32 MessEV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MessEV/32>